



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0171/2016/1		Datum:	06.04.2016			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt		Az:				
Gremienweg:							
21.04.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Bewilligungen von erheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2014						

Beschlussentwurf:

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt sowie dem Abschluss von Korrekturbuchungen konnten die zahlreichen Deckungskreise und Produkte einer endgültigen Prüfung unterzogen werden.

Für nachfolgende Deckungskreise/nachfolgende Produkte der laufenden Nummern 1 bis 13 ist die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. über-/außerplanmäßigen Auszahlungen erforderlich.

Begründung:

1.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 01 (Innere Verwaltung)** im Produkt 1141 „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ einer außerplanmäßigen Auszahlung in Zeile 1b „Summe der lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit“ des Finanzhaushaltes in Höhe von **157.000 Euro** zu.

Begründung:

Mit Einführung des Zentralen Gebäudemanagements (ZGM) zum 01.01.2014 wurde entsprechend die kostenrechnerische Struktur des Haushaltes geändert. Ab diesem Zeitpunkt wurden alle Gebäudeaufwendungen in einem gesonderten, dem **ZGM zugeordnetem Deckungskreis**, gebündelt. Die Umsetzung erfolgte dergestalt, dass von nun an die Gebäudeaufwendungen in einer gesonderten Teilleistung je Produkt (für die Grundschulen z.B. 2111**9998**) separiert und vom ZGM verantwortet wurden. Bis 31.12.2013 wurden die Gebäudeaufwendungen bei den spezifischen Teilleistungen (so z.B. 2111**0101**) verbucht und waren damit Bestandteile der Budgets der Fachdienststellen.

Der allgemeine Deckungskreis der Fachämter umfasste ab 2014 weiterhin die spezifischen Teilleistungen, die jedoch keine Ansätze für Gebäudeaufwendungen beinhalteten (Diese Ansätze fanden sich wie zuvor beschrieben in der neuen Teilleistung **-9998** wieder).

Allerdings ergab sich im Haushaltsvollzug zum Jahreswechsel 2013/14 die Besonderheit, dass Gebäudeaufwendungen im Ergebnishaushalt nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung (§ 9 Abs. 3 GemHVO) dem Jahr 2013 zugeordnet, deren nachfolgende

Auszahlungen jedoch im Finanzhaushalt des Jahres 2014 zu verbuchen waren (Kassenwirksamkeitsprinzip; § 9 Abs. 4 GemHVO). Aus buchungstechnischen Gründen konnte in diesen jahresübergreifenden Fällen in der Finanzrechnung 2014 nur nach der alten Systematik 2013 abgerechnet werden. Dies bedeutet, dass diese Auszahlungen nicht auf die neue Teilleistung -9998 (und damit innerhalb des Deckungskreises der Gebäudeaufwendungen), sondern auf die alte spezifische Teilleistung der Produkte gebucht wurden. Mangels eines Ansatzes für Gebäudeauszahlungen bei diesen Teilleistungen ergab sich diese erhebliche Überschreitung im Finanzhaushalt 2014.

Gleichzeitig ergaben sich jedoch Einsparungen im Deckungskreis des ZGMs, so dass es insgesamt zu keiner Mehrbelastung kam.

2.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 04 (Wirtschaft)** im Produkt 5117 „Stadtentwicklung – BUGA 2011“ einem außerplanmäßigen Aufwand in Zeile 26 „Außerordentliche Aufwendungen“ des Ergebnishaushaltes in Höhe von **59.500 Euro** zu.

Begründung:

Die Überschreitung resultiert aus Korrekturen fehlerhafter Buchungen der Vorjahre, die im Rahmen der Restabwicklung der BUGA GmbH vorgenommen wurden.

3.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 05 (Sicherheit und Ordnung)** im Deckungskreis „A310000001“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **87.800 Euro**, im Finanzhaushalt in Höhe von **17.100 Euro** zu.

Begründung:

Die Überschreitung des Ergebnishaushaltes beruht auf Buchungen im Rahmen der Einzelwertberichtigungen im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr. Ursächlich hierfür sind Berichtigungen für uneinbringliche Forderungen. Das Ordnungsamt fordert im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von Dritten durch Leistungsbescheid Kosten zurück, die bei ordnungsbehördlichen Maßnahmen angefallen sind. Können diese Forderungen nicht realisiert werden, sind diese nach den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften durch entsprechende Buchungen zu berichtigen. Im Jahr 2014 wurde dies hauptsächlich durch den endgültigen Verzicht bei zwei Forderungen im Bereich des Tierschutzrechtes und der Rückforderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von unfreiwilliger Obdachlosigkeit erforderlich.

Die Planung der Ansätze können im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung lediglich anhand von Erfahrungswerten geschätzt werden. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, dass in dieser Höhe auf Forderungen verzichtet werden musste.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung kann durch Mehrerträge bei den Verwaltungsgebühren erfolgen (KFZ-Zulassung).

Bei der Überschreitung des Deckungskreises des Finanzhaushaltes handelt es sich u. a. um Auszahlungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Bestattungskosten. Wenn sich zunächst kein Angehöriger zur Übernahme dieser Kosten findet, werden diese von der Ordnungsbehörde vorgelegt, damit die Bestattung entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) stattfinden kann. Diese Kosten werden anschließend von den Verantwortlichen nach § 9 BestG zurückgefordert. Anzahl und Umfang dieser Maßnahmen können zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung lediglich auf Grund von Erfahrungswerten geschätzt werden. In der Ausführung des Haushaltes 2014 kam es zu dieser unvorhersehbaren Überschreitung.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung kann ebenfalls durch Mehreinzahlungen bei den Verwaltungsgebühren erfolgen (KFZ-Zulassung).

4.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 05 (Sicherheit und Ordnung)** im Deckungskreis „A370000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **112.100 Euro** zu.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1.) verwiesen.

Es ergaben sich Einsparungen im Deckungskreis des ZGMs, so dass es insgesamt zu keiner Mehrbelastung kam.

5.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 07 (Sport)** im Deckungskreis „A520000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **402.200 Euro** zu.

Begründung:

Der Verkaufserlös des Schwimmbades „Weißer Gasse“ wurde entsprechend § 62 Abgabenordnung (AO) nachträglich einer Rücklage zugeführt, um damit weiterhin nachhaltig die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke dieses gemeinnützigen Betriebes zu erfüllen.

Die Höhe der zu bildenden Rücklage bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem über dem Buchwert hinausgehenden Erlös abzüglich der Abrisskosten. Im Nachtragshaushalt wurde die zu bildende Rücklage mit 900.000 Euro als Aufwand veranschlagt. Die überplanmäßige Aufwendung ist im Wesentlichen dadurch entstanden, dass die zu bildende Rücklage höher ausgefallen ist, als tatsächlich geplant wurde. Damit ist auch ein erhöhter Aufwand entstanden.

Im Gegenzug dazu führt die Auflösung der Rücklage in den Jahren 2015 ff. zu einer entsprechenden Ergebnisentlastung (vgl. auch BV/0544/2014/1).

6.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 08 (Schulen)** im Deckungskreis „A400000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes, mit Ausnahme der Produkte 2012, 2411 und 2431) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **1.168.400 Euro** zu.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1.) verwiesen.

Es ergaben sich Einsparungen im Deckungskreis des ZGMs, so dass es insgesamt zu keiner Mehrbelastung kam.

7.)**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 09 (Kultur)** im Deckungskreis „ZT25120002“ (Mehrerträge aus Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen (Zeile 2), Privatrechtlichen Leistungsentgelten (Zeile 5) sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6) fließen den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) und den Sonstigen laufenden Aufwendungen (Zeile 18) zu) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **66.900 Euro** zu.

Begründung:

Im Jahr 2014 konnte das Ludwig-Museum Spendenmittel i.H.v. insgesamt 79.000 Euro entgegennehmen. Die Zahlung der Spenden erfolgte jedoch so spät zum Jahreswechsel 2014/2015, dass sie nicht mehr rechtzeitig im Finanzhaushalt 2014 verbucht werden konnten. Stattdessen wurden sie in der Finanzrechnung 2015 als Mehreinzahlungen berücksichtigt.

8.)**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „A610000001“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **656.700 Euro** zu.

Begründung:

In Folge der Bundesgartenschau 2011 wurde von der BUGA-GmbH ein Nachnutzungskonzept entwickelt, welches die durch die BUGA stattgefundenen Veränderungen in eine nachhaltige Nutzung überführen soll.

Seitens des ISIM wurde jedoch gefordert, die dafür anfallenden Kosten im Haushalt der Stadt Koblenz zu berücksichtigen. Hierzu war es erforderlich im Haushaltsjahr 2012 eine Rückstellung in Höhe von 957.078 € zu bewilligen (siehe BV/0174/2013). Die Inanspruchnahme der Rückstellung im Finanzhaushalt war für das Jahr 2013 vorgesehen. Entsprechendes wurde im Nachtragshaushalt 2013 veranschlagt. Die Aufwendungen / Auszahlungen stellten in selber Höhe eine Forderung der BUGA-GmbH gegen den Kernhaushalt dar.

Da sich jedoch die Abwicklung der BUGA-GmbH verzögerte, konnte die Verbuchung nicht wie geplant umgesetzt werden. Die o.g. Vorgänge verzögerten sich jeweils um ein Jahr, so

dass in 2013 die Bildung der Rückstellung erfolgte, währenddessen die kassenwirksame Inanspruchnahme in das Jahr 2014 fiel. Da jedoch der Planansatz im Finanzhaushalt zur Inanspruchnahme in 2013 gebildet wurde, entstand an dieser Stelle mangels eines Ansatzes 2014 eine Überschreitung von 957.078 € Vermindert wurde diese Überschreitung bei Einsparungen für Verkehrs- und Planungsgutachten.

9.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „T5411W0000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte 5411 (Gemeindestraßen), 5421 (Kreisstraßen), 5431 (Landesstraßen) und 5441 (Bundesstraßen) für Aufwendungen der Straßenunterhaltung) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **276.300 Euro**, im Finanzhaushalt in Höhe von **3.200 Euro** zu.

Begründung:

Die Unterhaltung der Straßen ist seit 01.01.2013 in der Verantwortlichkeit des Eigenbetriebs Kommunalen Servicebetrieb Koblenz. Seitens des Kernhaushaltes wird für diese Aufgabe eine jährliche Pauschale durch das Tiefbauamt gezahlt. Diese Jahrespauschale wird jedoch anhand der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen einer Kontrolle unterzogen. So konnten in 2013 Maßnahmen mit einem Volumen von 2.038.101,46 Euro nicht durchgeführt werden und sind in 2014 nachgeholt worden. Die bilanztechnische Verarbeitung dieses Vorgangs erfolgte mittels eines sog. Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARA). Mithilfe dieses Instruments wurde die Ergebnisrechnung des Jahres 2013 um o.g. Betrag ent- und zugleich die Rechnung des Jahres 2014 belastet.

Selbiges Muster wurde bei der Abrechnung der geplanten Maßnahmen 2014 durchgeführt. Hierbei ergab sich ein Verzug von Maßnahmen mit einem Volumen von 1.765.000 Euro, so dass durch den dann zu bildenden ARA eine Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgte.

Im Saldo verbleibt damit im Jahr 2014 eine zusätzliche Belastung von 273.101,46 Euro

Der verbleibende Betrag von rd. 3.200 Euro ergab sich durch eine Fehlbuchung, die nicht mit der Kostenpauschale in Verbindung steht.

10.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“ einer überplanmäßigen Auszahlung in Zeile 1b „Summe der lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit“ des Finanzhaushaltes in Höhe von **477.150 Euro** zu.

Begründung:

Die Überschreitung ist durch die Abrechnung der zu leistenden Gewerbesteuerumlage aus 2013 in 2014 zu begründen (Kassenwirksamkeitsprinzip). Im Jahr 2013 wurden hohe Gewerbesteuerzahlungen erzielt, sodass die Abrechnung der Umlage zu ebenfalls erhöhten Zahlungen führte.

11.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6129 „Haushaltsweite Sonderbuchungssachverhalte“ einem außerplanmäßigen Aufwand in Zeile 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ im Ergebnishaushalt in Höhe von **732.310 Euro** zu.

Begründung:

Der geleistete außerplanmäßige Aufwand ist auf die Zuführung einer Pauschalwertberichtigung zurückzuführen. Die Pauschalwertberichtigung ist im Rahmen des Jahresabschlusses anzupassen. Sie richtet sich nach dem aktuellen Forderungsbestand abzüglich den bereits einzelwertberichtigten Forderungen unter Beachtung des allgemeinen Ausfallrisikos.

12.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6129 „Haushaltsweite Sonderbuchungssachverhalte“ einer außerplanmäßigen Auszahlung in Zeile 1b „Summe der lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit“ im Finanzhaushalt in Höhe von **219.550 Euro** zu.

Begründung:

Die Auszahlungen sind durch geleistete Umsatzsteuervorauszahlungen im Jahr 2014 entstanden. Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft führt die Stadtverwaltung die Umsatzsteuervoranmeldungen für alle Unternehmen des Organkreises durch. Hierzu gehören derzeit alle Eigenbetriebe, die Sporthalle Oberwerth GmbH und die kommunale Service GmbH. Die Organmitglieder erstatten der Kernverwaltung im Nachgang die von Ihr getätigten Umsatzsteuerzahlungen. Auf Grund der buchungstechnischen Systematik müssen die Zahlströme jedoch gesondert (Auszahlungsstrom und Einzahlungsstrom) gebucht und ausgewiesen werden. Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich somit um die getätigten monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen des gesamten Organkreises.

13.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2014,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6121 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ einer überplanmäßigen Auszahlung in Zeile 2 b „Zins- und sonstige Finanzauszahlungen“ im Finanzhaushalt in Höhe von **99.200 Euro** zu.

Begründung:

Die Überschreitung ist durch erhöhte Erstattungsinsen gem. § 233a AO (Zinsauszahlungen aus der Verzinsung aus Gewerbesteuern) entstanden. Eine exakte Planung ist im Vorfeld nicht möglich.

Zu den laufenden Nummern 1.) bis 13.)

Gemäß § 100 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die

Deckung gewährleistet ist (1. Altern.) oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht (2. Altern.).

In den Begründungen zu den **laufenden Nummern 1 bis 13** dieser Beschlussvorlage wird die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit der über u. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen jeweils dargelegt.

In den laufenden Nummern 1-3 und 5 ist die Deckung jeweils gewährleistet. Darüber hinaus kann kein weiterer Deckungsvorschlag unterbreitet werden. Jedoch ist festzustellen, dass trotz über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen der im Nachtragshaushaltsplan 2014 planmäßig ausgewiesene Jahresfehlbedarf im Ergebnishaushalt in Höhe von rd. 47,1 Mio. € sich in der Ergebnisrechnung 2014 auf rd. 12,3 Mio. € vermindert. Im Finanzhaushalt 2014 wird in Zeile 26 „Saldo ordentliche/ außerordentliche Ein- u. Auszahlungen“ ein negativer Planwert von rd. 13,4 Mio. € dargestellt. In der Finanzrechnung 2014 wird dagegen hier ein positiver Wert von rd. 173.000 € ausgewiesen.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 100 Absatz 1 GemO liegen somit vor.